
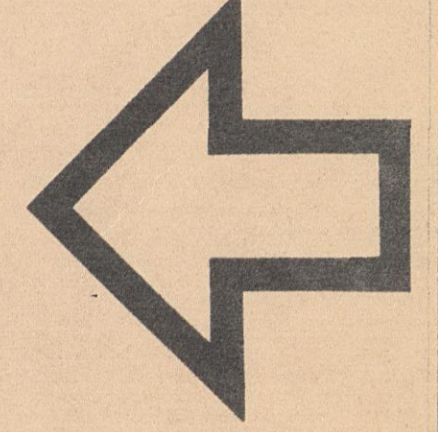


BEBAUUNGSPLAN ALTENGLAN » CAMPINGPLATZ-GODERSBACH «

M 1:500



SYSTEMPLATZ
M 1:200

SCHNITT A-A
M 1:200

SCHNITT B-B
M 1:200

- HINWEISE**
- Die Erhaltung des natürlichen Hochlaufes und des Baum- und Sträucherbestandes ist konsequent zu beachten.
 - Die Standplätze sind mittels Palisaden einzufrieden und durch die Anpflanzung von geeigneten einjährigblühenden Busch- und Gehölzarten abzugrenzen. Hierdurch soll gleichzeitig ein wirksamer Windschutz und Sichtschutz gewährleistet sein.
 - Die Fahrzeuge mit Zweiradverkehr sind in einer Breite von 2,50 m einseitig mit Anzeigebalken auszuführen. Die Fahrzeuge mit Einbahnverkehr und die Stichfahrwege sind wassergebunden in einer Breite von 3,00 m auszuführen. Treiben sind in Holzkonstruktion zu erstellen.
 - Die Größe der Standplätze für Wohnwagen wird mit mind. 7,50 m für Teilplätze mit 4,50 m festgesetzt. Bauliche Anlagen dürfen auf den Standflächen nicht errichtet werden.
 - Für jede Platzinheit ist ein 15 l-Abfallbehälter aufzustellen, der täglich in den zentralen Müllcontainer zu entleeren ist.
 - In Gebiet sind 7 gemeinschaftliche Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserentläufen zu installieren, die im Umkreis von 2,0 m Durchmesser zur Vermeidung von Schmutzablagerung zu befestigen sind. Je Standplatz sind täglich 200 l Wasser erforderlich.
 - Das Campingplatzgebäude muß folgende Einrichtungen enthalten:
 - Aufenthaltsraum für den Platzwart mit öffentlichem Fernsprechschloß
 - Aufenthaltsraum für die Benutzer des Gemeinschaftsplatzes
 - Verbandskasten mit ausreichenden Rettungsgeräten
 - Bürofenster
 - Feuerlöscher mit mind. 6 kg Löschmittelmenge (PO 6)
 - Cominplatzlegematten (kann auch außerhalb des Gebäudes angebracht werden)
 - 25 Waschplätze, davon 5 in Einzelzellen
 - In Dacheinbauten, davon 2 in Einzelzellen
 - Fußschlecken
 - Sitzbänke für Frauen
 - Sitzbänke für Männer
 - Urinale
 - 6 Sitzbänke oder Urinale mit 1 Waschbecken vorzuziehen
 - Waschschlecken oder Waschschlecken
 - Rechtsschlecken
 - Die Aufenthaltsräume, Waschplätze, Toiletten und Waschschlecken sind räumlich voneinander zu trennen und ausreichend mit elektrischer Beleuchtung (nach den VDE-Richtlinien) zu versorgen.
 - Es sind 3 Feuerlöscher, Typ PD 6, verteilt auf dem Cominplatzlegematten, aufzustellen.
 - Die Standplätze und die Fahrwege sind ausreichend zu beleuchten.
 - Nach je 10 Standplätzen sind 5,00 m breite Brunnengassen anzulegen.
- Die HÖHENLINIEN SIND NACHRICHTLICH DER KARTE NW.131.M.1:5000. HERAUSGEGEBEN VOM BAYER. LANDESMESSENGAMT. AUSGEGEFERTIGT VON DER BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN-PFALZ. VERMESSUNGSVERWALTUNG - ENTWICKELN. ZWISCHENWERTE SIND INTERPOLIERT.

PLATZWART WC+WASCH ANLAGEN

- PLANZEICHEN**
- SO SONDERGERICHT DAUER-CAMPING-UND DAUERZELTPLATZ
 - FAHRWEGE
 - BEPFLANZUNG
 - P BESUCHER-PARKPLATZ
 - WASSERTRIEBWERK
 - TRINKWASSERZAPFSTELLE UND HYDRANT VERSICHERUNGSRADIIUS CA. 40m
 - GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - SD EINFRIEDUNG SATTELDÄCH
 - I EINGESCHOSSIG
 - F FUSSWEG
 - BACHLAUF

EINFAHRT

94 CAMPINGPLATZE

31 ZELTPLATZE

1. Baugrundlagen zum Bebauungsplan.
2. 1971 (1:500) (S. 381)
3. 1971 (1:500) (S. 381)
4. 1971 (1:500) (S. 381)
5. 1971 (1:500) (S. 381)
6. 1971 (1:500) (S. 381)
7. 1971 (1:500) (S. 381)

Für die kartographische Darstellung des der zentralen Lagebestimmungen nach den Kartennormen.

den Kartestamt

Im Hinblick auf die zur Vorbereitung des Bebauungsplanes vorgesehene Baugrunduntersuchung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBAuG erhoben.

den Kartestamt

Der Stadt-Gemeinderat hat am 1.6.1977 (S. 14) beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 2 (6) BBAuG auf der Karte eines Maßstabes in der Zeit vom 1.7.1977 bis 31.12.1977 zu genehmigen und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBAuG zu beschließen, nachdem die in demselben vorgesehenen Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

den Kartestamt

den 1.6.1977

Stadt-Gemeinderatverwaltung

Ortsgemeinderat

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textbestimmungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBAuG auf der Karte eines Maßstabes in der Zeit vom 1.7.1977 bis 31.12.1977 zu genehmigen und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBAuG zu beschließen, nachdem die in demselben vorgesehenen Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

den Kartestamt

den 1.6.1977

Stadt-Gemeinderatverwaltung

Ortsgemeinderat

Der Stadt-Gemeinderat Altenglan hat am 1.6.1977 (S. 14) beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 2 (6) BBAuG auf der Karte eines Maßstabes in der Zeit vom 1.7.1977 bis 31.12.1977 zu genehmigen und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBAuG zu beschließen, nachdem die in demselben vorgesehenen Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.

den Kartestamt

den 1.6.1977

Stadt-Gemeinderatverwaltung

Ortsgemeinderat

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textbestimmungen ist gem. § 11 BBAuG durch die Kreisverwaltung Kusel, Az: 03/610-43-Altenglan 4/77

GENEHMIGT

Kusel, den 14. April 1978

Im Auftrage:

CSJ gez. Schank

Die Genehmigungserteilung der Kreisverwaltung vom 14. April 1978 ist am 15. April 1978 gem. § 12 BBAuG erteilt. Bekanntgemacht werden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan mit dem Original besichtigt.

den 8. Mai 1978

Ortsgemeinderat

RECHTSVERBINDLICH

Altenglan, den 8. Mai 1978

Stadt-Gemeinderatverwaltung

Ortsgemeinderat

ISV INSTITUT FÜR STÄDTEBAU · RAUMPLANUNG

DIPL. ING. SIEGFRIED IMLAU ARCHITEKT BDA

653 BINGEN I · HILDEGARDISSTR. 21 · TELEFON 06721-10211